



Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)

Antrag von Heinz Achermann, Mirjam Arnold, Anna Bieri, Tabea Estermann, Hans Küng, Fabienne Michel, Esther Monney, Patrick Rösli, Emil Schweizer und Martin Zimmermann zur 2. Lesung
vom 11. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Heinz Achermann, Hünenberg, Mirjam Arnold, Baar, Anna Bieri, Hünenberg, Tabea Estermann, Zug, Hans Küng, Baar, Fabienne Michel, Cham, Esther Monney, Unterägeri, Patrick Rösli, Zug, Emil Schweizer, Neuheim, und Martin Zimmermann, Baar, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

§ 29 Abs. 3 Bst. c sei im letzten Satz «reduzierte Tarife» zu streichen:

³ *Der Regierungsrat regelt die Leistungsabgeltung. Er kann Maximalbeiträge festsetzen.*

- a. *Maximalbeiträge haben die Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Angeboten in angemessener Weise zu berücksichtigen.*
- b. *Für ambulante Leistungserbringende legt er Tarife für Fach- und Assistenzleistungen fest.*
- c. *Für Leistungen Familienangehöriger kann er ~~reduzierte Tarife oder~~ Maximalbeiträge vorsehen.*

Begründung

Dieser Antrag wurde bereits in der ersten Lesung diskutiert. Das knappe Abstimmungsergebnis ist für uns jedoch nicht der Grund zur erneuten Formulierung dieses Antrags, sondern die Tatsache, dass gewisse Argumente in der Diskussion wohl falsch interpretiert oder zumindest nicht vollumfänglich geklärt waren.

So wurde beispielsweise mit den sogenannten «Overheadkosten» argumentiert. Diese fallen jedoch nur bei den Fachleistungen an, die von Organisationen erbracht werden, und nicht bei Assistenzleistungen, welche eine Einzelperson wie die Nachbarin, eine Fremde oder eben ein Familienmitglied erbringen.

Familienangehörige leisten dankenswerterweise oftmals einen sehr grossen, unentgeltlichen Betreuungsaufwand. Für den offiziell abgeklärten und zugestandenen Bedarf ist es für uns ein Gebot der Fairness, Angehörige nicht schlechter als anderweitige Personen zu entgelten. Nur schon die Tatsache, dass ein verheirateter Ehepartner eine tiefere Entschädigung erhalten soll als eine Partnerin ohne Trauschein, ist für uns stossend.

Familienmitglieder ermöglichen in Zeiten des akuten Fachkräftemangels das ambulante Wohnen für betroffene Menschen erst und können oftmals viel flexibler und kurzfristiger Hilfeleistungen bieten. Dass sich Angehörige dafür über spezialisierte Firmen anstellen lassen, erachten wir als eine absurde Zusatzschleufe.